

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 60 – November/Dezember 2015

Vorschlag für ein Europäisches Barrierefreiheitsgesetz

Die EU-Kommission hat am 3. Dezember einen Gesetzentwurf zu einem europäischen Barrierefreiheitsgesetz ("European Accessibility Act") vorgelegt. Das Gesetz soll Standards setzen, was behinderte Menschen in der Europäischen Union von Produkten und Dienstleistungen erwarten können. Von dem Gesetz sollen folgende Bereiche erfasst werden: Geldautomaten und Bankdienstleistungen, PCs, Telefon- und Fernsehgeräte, Telefonie und audiovisuelle Dienstleistungen, Transport, E-Books und E-Commerce. Der Entwurf dieser Richtlinie zielt darauf ab, den Binnenmarkt zu verbessern und es Unternehmen zu erleichtern, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen grenzübergreifend anzubieten. Diese Regelungen sollen auch die Ausschreibungsregularien der EU umfassen sowie die Bewilligungsbestimmungen von EU-Fördergeldern.

Der Gesetzentwurf muss allerdings noch zur Prüfung und zur Annahme an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden. Die EU-Kommission betonte die Wichtigkeit des Gesetzes, das den Zugang zu Waren und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb der EU sicherstellen soll. Das European Disability Forum (EDF) macht sich seit Jahren für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes stark. Seit 2012 wartete man bislang vergeblich auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs. Die Gesetzesinitiative soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für mehr als 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in der EU verbessern.

Info: http://www.edf-feph.org/Page_Generale.asp?DocID=13855&thebloc=34390

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Behindertenrechtskonvention	3
Inklusionstage 2015 des BMAS - Nationaler Aktionsplan NAP 2.0	3
Novellierung des BGG	5
NRW: Teilhabe behinderter Menschen soll gestärkt werden	6
Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärken!	7
LIGA Selbstvertretung gegründet.....	8
Das Recht auf Lesen endlich auch für blinde Menschen umsetzen!	10
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	11
Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention	12
Recht & Gesetz	13
Beförderungsverbot von E-Scootern ist rechtswidrig	13
Internationales	15
Österreich	15
USA	17
Dies & Das.....	18
Buchvorstellung	18
Liste von RechtsanwältInnen.....	19
Voll- und Fördermitglieder	22
Anlagen: Entwurf BGG-neu + Stellungnahme LIGA SV	22

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Titelfoto: H.- Günter Heiden

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Beilagen: Referentenentwurf BGG-neu; Stellungnahme LIGA Selbstvertretung zum Entwurf

Behindertenrechtskonvention

Inklusionstage 2015 des BMAS - Nationaler Aktionsplan NAP 2.0

Ein Kommentar von Ottmar Miles-Paul

"INKLUSIONSTAGE", so war die Aufschrift auf dem kuppelartigen Berlin Congress Center in den letzten Tagen schon von weitem zu lesen. Den gut 500 TeilnehmerInnen, die den Weg am 23. und 24. November ins Congress Center angetreten hatten, um sich über den Stand der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) zu informieren und dessen Weiterentwicklung zu diskutieren, bot sich ein gemischtes Bild. Ottmar Miles-Paul von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) war mit dabei und hat Tuchfühlung mit den Realitäten in der Behindertenpolitik aufgenommen.

Schon zu Beginn der Inklusionstage war klar, dass die Latte der Erwartungen an die Ergänzung und Weiterentwicklung des 2011 vom Bundeskabinett für zehn Jahre beschlossenen Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehr hoch liegt. Denn der Aktionsplan von 2011 wurde und wird heftig kritisiert, weil er in keinem Verhältnis zum vorigen intensiven Beteiligungsprozess und den letztendlich aufgenommenen und notwendigen Maßnahmen steht. Mit dem Regierungswechsel von einer schwarz-gelben zu einer schwarz-roten Bundesregierung vor zwei Jahren sind die Erwartungen an eine Weiterentwicklung des Aktionsplans vor allem auch auf der Grundlage der Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention natürlich gewachsen. Daher war denjenigen, die sich den noch in der Entwicklung befindenden Arbeitsentwurf für den NAP 2.0 durchgearbeitet hatten, die Enttäuschung schon zu Beginn der Inklusionstage anzusehen. „Letztes Jahr haben wir schon viele Vorschläge gemacht, die wieder nicht im Aktionsplan stehen“, so eine der Äußerungen, die öfter zu hören war.

Die einführenden Ausführungen der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, wurden daher äußerst aufmerksam verfolgt und von den TeilnehmerInnen darauf abgeklopft, welche der Ankündigungen den eigenen Erwartungen entsprechen und was noch fehlt. Da die Weiterentwicklung des Aktionsplans mit den über 120 Maßnahmen im März 2016 im Bundeskabinett verabschiedet werden soll, war klar, dass sich an den vorgeschlagenen Maßnahmen nur noch bedingt etwas ändern lässt. Die Inklusionstage waren also der Sprung von den vielen oftmals mühsamen Diskussionen und Beteiligungsprozessen der letzten 23 Monate mit der neuen Regierungskoalition in die Realität dessen, was letztendlich dabei heraus kommen könnte. Daher war die Ernüchterung vorprogrammiert, denn wer glaubte, dass nach den vielen Jahren des behindertenpolitischen Stillstands in Deutschland plötzlich alle Probleme gelöst würden, der weiß nun spätestens nach den Inklusionstagen, dass dies nicht der Fall sein wird. Denn in vielen Bereichen wird zwar zum Sprung angesetzt, aber die Richtung stimmt noch nicht ganz und die Sprünge sind meist verhalten an dem gemessen, was angesichts der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Menschenrechte nötig ist. Die Tuchfühlung mit der Realität hat daher an verschiedenen Stellen der Inklusionstage richtig weh getan.

Dabei ist den Akteuren, die sich hauptsächlich im Bundesministerium für Arbeit und Soziales engagieren, durchaus zu Gute zu halten, dass sie sich schwer ins Zeug legen. Die Inklusionstage waren gut organisiert und das Engagement der verschiedenen Akteure war bei vielen Diskussionen zu spüren. Auch ist im Aktionsplan zu sehen, dass der Sprung über das BMAS hinaus in andere Ministerien zusehends besser gelingt. Waren anfangs hauptsächlich Maßnahmen aus dem Bereich Soziales prägend für den Aktionsplan, so ist dieser nun wesentlich breiter aufgestellt. Es ist also zu spüren, dass die UN-Behindertenrechtskonvention so langsam ressortübergreifend ankommt, auch wenn so manchen genannten Maßnahmen zum Teil noch zaghaft oder bedenkenswert sind. Hier ist vieles gut gemeint, aber nicht immer wirklich gut gemacht. Wenn beispielsweise ein Teil der öffentlichen Ausschreibungen zukünftig an Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialbetriebe vergeben werden soll, dann reiben sich so manche die Augen, ob hier die Empfehlung des UN-Fachausschusses, Werkstattplätze und Sonderwelten Schritt für Schritt abzubauen, wirklich angekommen ist. Zumal, wenn es dann noch so aussieht, dass diese Ausschreibungen nicht einmal für Integrationsbetriebe, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anbieten und Mindestlohn zahlen, gelten. Wenn dies so kommen würde, wäre das zwar ein Meisterstück der Lobbyarbeit der Werkstätten für behinderte Menschen, aber ein absoluter Hammer in Sachen Bevorzugung von Sonderwelten und der indirekten Auftragsvergabe für Dumpinglöhne von einer Bundesregierung, die einigermaßen erfolgreich für Mindestlöhne gekämpft hat.

Die fehlende Elternassistenz, die Nichteinbeziehung der privaten Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Gütern in das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der dort geplanten von der Grundidee gut gedachten Schlichtungsstelle, die zögerliche Haltung in Sachen Weiterentwicklung des Betreuungsrechts mit dem Ziel einer unterstützenden Entscheidung, die noch nicht richtig durchdachte Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und der Verwaltung oder der fehlende Abbau von Menschenrechtsverletzungen durch Operationen von intersexuellen Kindern sind nur einige Bereiche, in denen hoffentlich noch nachgebessert wird. Auch ist völlig unverständlich, warum der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die in allen Angelegenheiten Betreuung nutzen, nicht endlich abgeschafft wird. Und natürlich löste die Ankündigung von Gabriele Lösekrug-Möller, dass es keine vollständige Abschaffung der Anrechnung des Einkommens und Vermögens bei Leistungen für behinderte Menschen geben soll, Unmut und Ärger bei denjenigen aus, die von solchen Regelungen massiv betroffen sind und in ihrer Entfaltung erheblich behindert werden. Immer noch ist nicht klar, wo den die Latte hier angesetzt werden soll und bestimmen Gründe das Geschehen. Hier wird noch viel Lobbyarbeit nötig sein, um diesen Missstand zu überwinden und am Ende hoffentlich auch in diesem Punkt eine Gleichstellung im Bundesteilhabegesetz zu erreichen.

Dem stehen eine Reihe von Weiterentwicklungen gegenüber, die anhand der berechtigten Kritik eher ein Schattendasein führen. Dass ein Recht auf eine Leichte Sprache im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz aufgenommen werden soll, dass das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen endlich auch Einzug in die Gesetzgebung hält, dass es eine Förderung für Selbstvertretungsorganisationen geben und dass die unabhängige Beratung zukünftig gefördert werden soll, dass einzelne Ministerien sich auf den Weg gemacht haben und machen, eigene Aktionspläne zu entwickeln, dies sind nur einige der Weiterentwicklungen, die im Detail noch genau angeschaut werden müssen. Viele davon sind jedoch noch vage, weil wir immer noch auf den Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz warten.

Wie beim Entwurf für die Weiterentwicklung des Bundesbehindertengleichstellungsrechts dürfen wir uns also auch beim Bundesteilhabegesetz darauf einstellen, dass es noch viel Kampf braucht, um weitere Verbesserungen auf dem parlamentarischen Weg zu erreichen. Denn die Vorschläge des Ministeriums sind eine Sache, bei einem guten Parlament verlässt jedoch kein Gesetzentwurf das Parlament so, wie er es erreicht hat. Der vielen Diskussionen und der guten Hoffnung, muss nun also die gezielte Lobbyarbeit mit den Abgeordneten folgen. Diese sind letztendlich die Verantwortlichen, für das was sie beschließen. Deshalb ist es auch enttäuschend und wahrscheinlich auch bezeichnend, dass man bisher hauptsächlich im Dunkeln tappt, was die CDU/CSU eigentlich will. Denn hier hört man bisher nur wenig konkretes und das Versteckspiel hinter dem BMAS, das die Entwürfe erstellt, dürfte bald vorbei sein. Auch lohnt sich die Lobbyarbeit bei den Ländern, denn sowohl das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz also auch das Bundesteilhabegesetz ist von den Ländern zustimmungspflichtig.

Die Inklusionstage waren also nicht nur ein Indikator über den derzeitigen Bewusstseinsstand in Sachen Behindertenpolitik in den Reihen der Bundesregierung und die damit verbundenen Pläne. Sie boten den verschiedenen Akteuren vor allem die längst überfällige Tuchfühlung mit den Realitäten, mit denen wir uns nach wie vor auseinander setzen müssen. Der schöne und verführerische Traum, dass alles gut wird, weicht nun also den alten Realitäten, dass wir hart für jedes Stück Veränderung kämpfen müssen. Das war früher schon so und wird auch zukünftig so sein. Das Jahr 2016 dürfte also für die Behindertenpolitik in diesem Lande ein entscheidendes Jahr werden und wie die stellvertretende Vorsitzende des UN-Fachausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Prof. Dr. Theresia Degener, es in ihrem Redebeitrag richtig ausgedrückt hat, „der Lackmустest, inwieweit Deutschland die Empfehlungen des Ausschusses verstanden hat und ernst nimmt. Helfen wir also der Bundesregierung, diesen Lackmустest bei der nächsten Staatenprüfung zu bestehen!

Quelle: kobinet-nachrichten

+++

Novellierung des BGG

Der vom BMAS entwickelte Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) liegt derzeit den Ländern und der Zivilgesellschaft, darunter auch dem NETZWERK ARTIKEL 3 zur Stellungnahme vor. Am 9. Dezember fand hierzu eine Anhörung im BMAS statt. Mitte 2016 könnte das Gesetz in Kraft treten. Zu den Schwerpunkten des Referentenentwurfs zählen nach Informationen des BMAS insbesondere die Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention, Verbesserungen der Barrierefreiheit innerhalb der Bundesverwaltung, die Stärkung der Leichten Sprache und die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und Einführung eines Schlichtungsverfahrens sowie die rechtliche Verankerung der Förderung der Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen sind weitere Punkte, die im Rahmen der Gesetzesreform derzeit vom BMAS vorgesehen sind.

Auf Kritik von Seiten der Verbände stößt vor allem die Tatsache, dass die privaten Anbieter von Dienstleistungen und Gütern wiederum nicht von den Regelungen im Rahmen dieses Gesetzes erfasst werden. Eine solche Form der "negativen Bewusstseinsbildung" wollen die Verbände behinderter Menschen natürlich nicht widerspruchslos hinnehmen, zumal Deutschland seit Jahren als Hauptblockierer einer von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zum barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Gütern agiert. Hier gilt vor allem die CDU als Hauptblockierer, die sich schon mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) enorm schwer tat. Für das Vorstandsmitglied von NW3, Sigi Arnade, ist klar, dass man die Wirtschaft und die mit ihr verbandelte Politik vor sich selbst schützen muss. "Wer heute nicht auf Barrierefreiheit in seinen Angeboten setzt, verpasst einen entscheidenden Zukunftstrend und tritt die Menschenrechte behinderter und älterer Menschen mit Füßen. Eine solche Haltung muss der Geschichte angehören. Deshalb müssen auch die privaten Anbieter vom Behindertengleichstellungsgesetz zur Barrierefreiheit verpflichtet werden."

Die Klartextfassung des Entwurfs und die Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung dazu haben wir diesem Newsletter in der Anlage beigefügt. Den gesamten Referentenentwurf kann man nachlesen unter:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2015/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts.html>

+++

NRW: Teilhabe behinderter Menschen soll gestärkt werden

Das Landeskabinett von Nordrhein-Westfalen hat den von Sozialminister Guntram Schneider vorgelegten Entwurf des nordrhein-westfälischen Inklusionsstärkungsgesetzes gebilligt. Das Inklusionsstärkungsgesetz enthält nach Informationen des Ministers eine Fülle von Regelungen, die dazu beitragen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

"Mit dem ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW wollen wir den Menschen mit Behinderungen in unserem Land ein selbstbestimmtes Leben erleichtern", sagte Minister Schneider in Düsseldorf. Das Ziel sei die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen und die Beseitigung von Barrieren, die sie daran hindern. Künftig sollen zum Beispiel hörbeeinträchtigte Eltern bei Elternsprechtagen und Elternabenden in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch Gebärdendolmetscher unterstützt werden. Sehbehinderte und blinde Menschen sollen einen Rechtsanspruch erhalten, durch Wahlschablonen ihr Wahlrecht selbstständig und unabhängig von fremder Hilfe wahrzunehmen. Das Gesetz soll außerdem das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Heimen unterstützen. Um die Beantragung der hierzu erforderlichen Leistungen zu vereinfachen, werden nach dem Prinzip "alle Hilfen aus einer Hand" dauerhaft nur noch die beiden Landschaftsverbände für diese Leistungen zuständig sein, teilte der Minister mit.

Das Inklusionsstärkungsgesetz sei auch ein Baustein zu einer inklusiven Rechtskultur. Mit dem Gesetz werden nur allgemeine Regelungen getroffen. Fachgesetzliche Regelungen sollen von vorne herein die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Dies sei zum Beispiel bereits durch Änderungen im Schulgesetz oder auf Bundesebene im Personenbeförderungsgesetz erfolgt.

"Wir setzen konkrete Leitlinien, wie die Einrichtungen des Landes und der Kommunen die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen sollen", sagte der Minister. Mit dem Gesetz wolle die Landesregierung den modernen Behinderebegriff der UN-Behindertenrechtskonvention im Landesrecht wie auch in den Köpfen verankern: "Von Menschen mit Behinderungen wird nicht länger verlangt, sich an eine 'Normgesellschaft' anzupassen, also sich zu integrieren", sagte Guntram Schneider. "Inklusion heißt, dass die soziale und physische Umwelt so gestaltet wird, dass alle Menschen ohne besondere Anpassungsleistungen in einem inklusiven Gemeinwesen zusammenleben können."

Der Gesetzentwurf wird jetzt in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht. Zuvor war eine Verbändeanhörung durchgeführt worden, an der rund 200 Organisationen beteiligt waren und ca. 40 Stellungnahmen abgegeben haben. Nach den Stellungnahmen der Verbände und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen sei der Wortlaut des Gesetzes noch stärker an die Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst worden. Zudem werde nun eine unabhängige und überörtliche Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Diese soll die Durchführung der Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen überwachen.

Quelle: kobinet-nachrichten

+++

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßte die aktuelle Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens, das mit dem "Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landes- und kommunaler Ebene voranbringen will. Die Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum "Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 16/9761)

[http://www.institut-fuer-](http://www.institut-fuer-menschenrech-)
[menschenrech-](http://www.institut-fuer-menschenrech-)

[te.de/index.php?id=6&tx_publications_products%5Bproduct%5D=643&tx_publications_products%5Baction%5D=show&tx_publications_products%5Bcontroller%5D=Product&cHash=f6d4f5188f7a47926f4462c5c45c635f](http://www.institut-fuer-menschenrech-te.de/index.php?id=6&tx_publications_products%5Bproduct%5D=643&tx_publications_products%5Baction%5D=show&tx_publications_products%5Bcontroller%5D=Product&cHash=f6d4f5188f7a47926f4462c5c45c635f)

Quelle: kobinet-nachrichten

+++

Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärken!

Das fordert die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. (LAG) mit Sitz in Münster am 3. Dezember 2015, dem internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen. Diese Forderung entstand aus den Ergebnissen des dreijährigen Projektes „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen den Kommunen in NRW stärken“. In dem Projekt wurde unter anderem der aktuelle Stand der Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in NRW recherchiert und analysiert. Ein besonders prägnantes Ergebnis der Studie ist, dass es in 53% aller NRW-Kommunen *keine* Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gibt. Bislang nur 20% aller Kommunen in NRW haben außerdem eine Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen erarbeitet, obwohl dies im §13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (2004) vorgegeben ist.

Dort, wo es Strukturen der Interessenvertretung gibt, sind die Mitwirkungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich. Ob und wie effektiv Menschen mit Behinderung sich beteiligen können, hängt dabei von vielen Faktoren ab: Wie sind die Interessenvertretungen zusammengesetzt und sind alle Behinderungsformen vertreten? Welche Rechte haben die Gremien und wie verbindlich sind ihre Empfehlungen für die Kommunen? Wie kommuniziert die Verwaltung mit den Betroffenen und umgekehrt? Wie sehr ist die Interessenvertretung politisch in der Kommune gewollt und wird in Ihrer Arbeit geschätzt?

Dies ist von Kommune zu Kommune anders. Genauso wie die Form der Interessenvertretung: Es gibt zum Beispiel Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische. Häufig berufen die Kommunen lediglich Einzelpersonen (unter anderem als Behindertenbeauftragte, Behindertenkoordinator oder andere Ansprechpartner), die für die Belange von Menschen mit Behinderungen sprechen sollen. Dies entspricht aber nicht dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „Nicht ohne uns über uns!“ Denn Betroffene sollen selbst mitbestimmen und auf Barrieren im alltäglichen Leben aufmerksam machen können. „Es wird deutlich, dass dringend Nachbesserungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich sind. Denn Inklusion kann ohne die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch auf der kommunalen Ebene nicht adäquat realisiert werden“, so Geesken Wörmann, Vorsitzende der LAG.

Der Abschlussbericht zum Projekt ist veröffentlicht auf der Homepage <http://lag-selbsthilfe-nrw.de>/Die LAG arbeitet aktuell an Handlungsempfehlungen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Diese sollen auf einer Tagung am 11. März 2016 in Essen vorgestellt werden.

LIGA Selbstvertretung gegründet

Im Vorfeld des Welttages der Menschen mit Behinderungen haben sich am 2. Dezember 2015 elf bundesweit aktive Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Berlin zur "LIGA Selbstvertretung - DPO Deutschland" zusammengeschlossen. Auf internationaler Ebene steht die Abkürzung DPO für "Disabled Persons Organizations" und das unbedingte Prinzip der Selbstvertretung. Das neu gegründete Aktionsbündnis fordert deshalb, dass im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention behinderte Menschen und ihre Organisationen im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik stehen müssen, anstatt wie bisher meist diejenigen, die Geld an ihnen verdienen und aussondernde Einrichtungen betreiben.

„Wenn die Unterstützung behinderter Menschen zukünftig personenzentriert erfolgen soll und der Slogan ‚Nichts über uns ohne uns!‘ ernst genommen wird, dann müssen diejenigen, um die es hauptsächlich geht, auch gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Die Förderung der Selbstvertretung und Partizipation behinderter Menschen wurde Deutschland beispielsweise in Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention und in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Stammbuch geschrieben. Mit dem neuen Zusammenschluss von Selbstvertretungsorganisationen treten wir dafür ein, dass Leistungen und gesetzliche Regelungen im Sinne behinderter Menschen gestaltet werden und nicht von anderen Interessen dominiert werden“, betonte Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), die als eine der drei SprecherInnen der LIGA Selbstvertretung gewählt wurde.

Helmut Vogel, Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bundes, der selbst gehörlos ist und ebenfalls als Sprecher der LIGA gewählt wurde, betonte die Wichtigkeit der barrierefreien und inklusiven Gestaltung von öffentlichen Angeboten und forderte, dass Barrierefreiheit nicht nur von staatlichen Stellen, sondern auch von privaten Anbietern öffentlicher Angebote und Güter gewährleistet werden muss. Neben dem Abbau architektonischer Barrieren gelte es auch, kommunikative Barrieren durch den Einsatz von Gebärdensprache und Hörhilfen, aber auch durch eine Leichte Sprache abzubauen.

„Deutschland wurde im Rahmen der Staatenprüfung durch den Fachausschuss der Vereinten Nationen die Hausaufgabe gegeben, Sonderwelten gezielt abzubauen und inklusive Angebote zu schaffen. Dabei wollen wir der Bundesregierung helfen, indem wir als LIGA Selbstvertretung die Sichtweise von Frauen und Männern mit ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen in die Diskussion einbringen. Um dies konsequent und nachhaltig leisten zu können, ist es wichtig, dass in der Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes eine gute und unkomplizierte Förderung der Selbstvertretungsorganisationen verankert wird. Hier erwarten wir von der Bundesregierung klare Zeichen und verbindliche Regelungen“, erklärte Ottmar Miles-Paul vom NETZWERK ARTIKEL 3, der dritte Sprecher der LIGA Selbstvertretung.

Hintergrundinformationen zur LIGA Selbstvertretung

Die LIGA Selbstvertretung versteht sich als **Die Politische Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Deutschland (DPO Deutschland)** und als Ansprechpartnerin von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, wenn es um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Stimme der Verbände behinderter Menschen geht. Dies ersetzt nicht die Einzelvertretung der Mitgliedsorganisationen.

Die LIGA Selbstvertretung wirkt offensiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention mit und veröffentlicht gemeinsame inhaltliche Stellungnahmen und Positionspapiere zu aktuellen behindertenpolitischen Fragen.

Die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der LIGA Selbstvertretung basieren auf den Festlegungen des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2014 und wurden von den Verbänden wie folgt gefasst:

- mindestens 75 Prozent der Mitglieder der Organisation sind behindert
- der gesamte Vorstand der Organisation besteht aus behinderten Personen
- die Geschäftsführung der Organisation wird durch eine behinderte Person wahrgenommen
- mindestens 50 Prozent der Leitungsebene (Abteilungs- oder Referatsleitungen, so vorhanden) sind behinderte Personen
- bei Vertretungsanlässen nach außen sollten behinderte Personen die Organisation repräsentieren

Bislang arbeiten in der LIGA Selbstvertretung folgende Organisationen zusammen:

Bildungs- und Forschungszentrum zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V. / Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern - bbe e.V. / Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (BPE) e.V. / Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. / Deutscher Schwerhörigenbund e.V./ Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL e.V./ Kellerkinder e.V. / NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. / Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz – NITSA e.V. / Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V. / Weibernetz – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung e.V.

Kontakt: LIGA Selbstvertretung c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Krantorweg 1, 13503 Berlin; Email: info@liga-selbstvertretung.de, www.liga-selbstvertretung.de

+++

Richtlinien zu Artikel 14 UN-BRK: Bei seiner 14. Sitzung im Herbst 2015 hat der UN-Fachausschuss für die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Genf Richtlinien zur Interpretation und dem Umgang mit dem *Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person* verabschiedet:

<http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/14thsession/GuidelinesOnArticle14.doc>

+++

Große Anfrage: Die Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur "Umsetzung des Inklusionsgebots in Deutschland" liegen nun vor. Zu knapp 250 Fragen legte die Bundesregierung den Stand zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Die Frage, ob die Regierung eine Gesetzesprüfung in Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit UN-Behindertenrechtskonvention plant, verneint die Regierung mit der Begründung, dass der Aufwand in keinem Verhältnis zu dem erwartenden Erkenntnisgewinn steht. „Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, die deutschen Gesetze nach ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen. Wenn sie das unterlässt, verstößt sie gegen geltendes Recht,“ erklärte hierzu die behindertenpolitische Sprecherin der LINKEN, Katrin Werner. Ausführliche Info unter

<http://www.katrinwerner.de/behindertenpolitik/aktuell/>

+++

Das Recht auf Lesen endlich auch für blinde Menschen umsetzen!

Seit über einem Jahr verhindert die Bundesregierung, dass Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen über Grenzen hinweg ausgetauscht werden kann. Darauf weist der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) aus Anlass des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember hin. In Deutschland stehen lediglich fünf Prozent aller veröffentlichten Bücher in blinden- und sehbehindertengerechten Formaten zur Verfügung, in den Entwicklungsländern sogar nur ein Prozent. Um diese Büchernot zu mildern, beschloss die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) im Juni 2013 den Vertrag von Marrakesch. Das Abkommen soll Blindenbüchereien auf der ganzen Welt ermöglichen, ihre Bestände an barrierefreier Literatur auszutauschen.

So könnte dann beispielsweise die blinde Leserin aus Bolivien auf ein Buch in Brailleschrift aus einer spanischen Blindenbücherei zugreifen und für den blinden Studenten in Deutschland würde der Zugang zu fremdsprachiger Literatur wesentlich erleichtert.

Deutschland besteht nun darauf, dass die Vertragsbestandteile erst in europäisches und nationales Urheberrecht eingearbeitet werden müssen, bevor der Vertrag durch die EU ratifiziert werden kann, und blockiert dadurch eine zügige Umsetzung. Dazu der Präsident der Europäischen Blindenunion (EBU), Wolfgang Angermann: „Mit ihrer bürokratischen Bummel-Taktik zerstört die Bundesregierung die Bildungs- und Berufschancen blinder Menschen in aller Welt. Ich appelliere dringend an Bundesjustizminister Heiko Maas, dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ratifizierung des Marrakesch-Vertrages zuzustimmen. Verweigern Sie uns nicht länger unser Recht auf Lesen!“

Quelle: PM DBSV

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Bundesregierung muss ihre behindertenpolitischen Versprechungen einlösen

Anlässlich des Internationalen Tags für die Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember erklärt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte: „Wir erwarten, dass die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention mit Priorität umgesetzt werden. Dazu gehören das Bundesteilhabegesetz, die Reform des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, aber auch die Einführung einer Längsschnittstudie zur Verbesserung der Datenlage, der sogenannte „Disability Survey“. Ein Aufschieben oder ein Aufheben dieser Vorhaben aus welchen Gründen auch immer wäre menschenrechtlich unverantwortlich.“

Zudem sollte der Entwurf des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der vergangene Woche in Berlin vorgestellt wurde, intensiv überarbeitet werden. Dieser Entwurf ist sehr enttäuschend, weil er bei vielen Handlungsfeldern, zum Beispiel beim Schutz der Persönlichkeitsrechte, beim Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt, bei der Psychiatrie und der rechtlichen Selbstbestimmung, keine systematische wie überzeugende Antwort auf die drängenden menschenrechtlichen Fragen bietet. Bereits im Mai haben die Vereinten Nationen in ihren Abschließenden Bemerkungen im Anschluss an die Staatenprüfung kritisiert, dass Deutschland die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend achtet.“

+++

Normenprüfung: Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt mehrere Bundesländer bei der Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen mit Blick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Normenscreening). Dazu hat sie nun eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Mit der Arbeitshilfe können Bundes- und Landesverwaltungen in einem ersten Schritt grob prüfen, ob gesetzliche Regelungen mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Konflikt stehen ("Normenkonflikt") oder besondere Fragen aufwerfen und die Rechtsmaterie deshalb einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden sollte.

Das Ziel der anschließenden vertiefenden Prüfung besteht dann nicht nur darin, Normenkonflikte zu überwinden, sondern auch den gesetzlichen Rahmen für die Wahrnehmung der Menschenrechte besser auszugestalten: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/normenpruefung-rechtsvorschriften-am-massstab-der-un-behindertenrechtskonvention-messen/>

+++

General Comment Nr. 1: Wie können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben und in rechtlichen Angelegenheiten selbst bestimmt handeln? Wie sichern die Menschenrechte diese Selbstbestimmung ab? Um diese fundamentale Frage zu beantworten, hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits 2014 die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zum Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht gemäß Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vorgelegt. Die Äußerungen der UN-Fachausschüsse zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis der Menschenrechtsabkommen werden "General Comments" oder auch "General Recommendations", zu Deutsch "Allgemeine Bemerkungen" genannt.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 wirft auch für Deutschland gewichtige Umsetzungsfragen auf, etwa für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts sowie dessen Ausrichtung und Kontrolle der Praxis. Inhaltlich reicht die Bemerkung aber weit über Fragen von Betreuung für Erwachsene hinaus. Denn sie unterstreicht, dass allen Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht zusteht, in ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst zu bestimmen, zu handeln und zu entscheiden.

Die Monitoring-Stelle zur UN-BRK veröffentlicht daher die nichtamtliche deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr.1, mit dem Ziel, diese Auslegung besser bekannt zu machen:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/monitoring-stelle-zur-un-brk-legt-deutsche-uebersetzung-der-allgemeinen-bemerkung-des-un-fachhaussch/>

+++

Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hat im Deutschen Institut für Menschenrechte die neue Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention eröffnet und hat dabei betont, dass Kinderrechte Menschenrechte sind. In ihrem Grußwort betonte Manuela Schwesig:

"Kinderrechte sind Rechte und Menschenrechte sind Kinderrechte. Alle Kinder und alle Erwachsenen müssen die Kinderrechte kennen, damit sie richtig wirken können. Die Kinderrechtskonvention gibt allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Aussehen, Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit, die gleichen Rechte! Gemeinsam mit der Monitoring-Stelle mache ich mich dafür stark, diese Rechte bekannt zu machen und durchzusetzen."

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2015 das Deutsche Institut für Menschenrechte, die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, beauftragt, die Umsetzung der Konvention zu untersuchen und zu überwachen. Dafür hat das Institut die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, erklärte: "Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert allen Kindern Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte. Deutschland ist daher verpflichtet, diese zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland."

Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention, betonte: "Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention wird auf Grundlage der Konvention unabhängig Empfehlungen aussprechen, wie Deutschland die Kinderrechte gut oder noch besser umsetzen kann. Vor allem werden wir genau hinschauen, wo Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Kinderrechte bestehen. Dabei ist es uns sehr wichtig, direkt mit Kindern und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zusammenzuarbeiten und gemeinsam Lösungsvorschläge zu entwickeln."

Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention wird in ihrer Aufbauphase bis Juni 2017 den Umsetzungsstand der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland untersuchen und – wo nötig – geeignete Methoden zur Informationsgewinnung entwickeln, Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Kinderrechte identifizieren (auf der Grundlage gezielter Analysen der Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen), einen Beitrag dazu leisten, dass Kinderrechte in Deutschland bei Kindern und den für sie zuständigen Stellen bekannter und angewendet werden und Kriterien zur Bewertung der Umsetzung der Kinderrechte entwickeln, um künftig politische Maßnahmen (inklusive der Anwendung von Gesetzen) aus kinderrechtlicher Perspektive zu beurteilen. Zudem soll bei der Gesetzgebung und die Politik bei politischen Entscheidungsprozessen beraten und Überzeugungsarbeit geleistet werden durch die Beteiligung an politischen Diskussionen und am fachwissenschaftlichen Diskurs. Seit 1992 hat der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen das Fehlen einer zentralen Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention mehrfach kritisiert und Deutschland zuletzt im Februar 2014 empfohlen, eine solche Stelle in Deutschland zu schaffen.

Kontakt: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/>

Recht & Gesetz

Beförderungsverbot von E-Scootern ist rechtswidrig

Das Oberlandesgericht in Schleswig-Holstein hat in einem Urteil (AZ: 1 U 64/15) festgestellt, dass das Beförderungsverbot für E-Scooter nicht pauschal ausgesprochen werden darf. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) hat sich seit über einem Jahr dafür eingesetzt, dass mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, die auf einen E-Scooter angewiesen sind, nicht von heute auf morgen von der Beförderung ausgeschlossen werden dürfen.

Zum Urteil des OLG meint der BSK-Rechtsanwalt Lars Rieck: „Es bestätigt unsere Sichtweise, dass das ausnahmslose Beförderungsverbot von E-Scootern rechtswidrig ist. Das heutige Urteil ist ein wichtiger Schritt für die Inklusion in Deutschland. Es wird sich auf andere Verbote in Deutschland auswirken.“

Auch die BSK-Expertin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Heike Witsch ist froh, dass eine Beförderung bei der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) wieder möglich ist. „Wir hoffen, dass das Urteil schnell umgesetzt wird. Wir sehen darin eine Signalwirkung auch für die anderen Verkehrsbetriebe. Selbstverständlich sind wir bereit mit der KVG gemeinsam nicht-diskriminierende Beförderungsbestimmungen aufzustellen“, so Witsch.

Der Wortlaut der Presseerklärung des Oberlandesgerichtes Schleswig-Holstein lautet wie folgt: „Die Mitnahme von E-Scootern in den Bussen der Kieler Verkehrsgesellschaft darf nicht pauschal verboten werden. Die Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) darf nicht unterschiedslos alle E-Scooter von der Beförderung in den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs ausschließen. Sie benachteiligt damit in unzulässiger Weise Menschen mit Behinderung. Mit Urteil vom heutigen Tag untersagte der 1. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes es der KVG, Allgemeine Beförderungsbedingungen zu verwenden, die E-Scooter von der Beförderung in den Bussen pauschal ausschließen, ohne nach der Art des Modells zu differenzieren.

Zum Sachverhalt: Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. klagt im Eilverfahren (einstweiliges Verfügungsverfahren) gegen die KVG. Die KVG hatte im Februar 2015 angekündigt, entgegen ihrer bisherigen Praxis künftig keine E-Scooter mehr in Bussen mitzunehmen. Anlass für diese Regelung war eine Empfehlung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., die auf eine Studie der Forschungsgesellschaft STUVA aus dem Mai 2014 zurückging, wonach E-Scooter in bestimmten Fahrsituationen in Bussen kippen oder rutschen können. Als Ausweichmöglichkeit bot die KVG unter anderem an, dass Nutzer von E-Scootern in der Zeit zwischen 6 und 24 Uhr einen Einzeltransport mit einer Rufzeit von 30 bis 60 Minuten nutzen könnten.

Aus den Gründen: Indem die KVG pauschal die Mitnahme aller E-Scooter-Modelle in ihren Bussen untersagt hat, hat sie bei der Beförderung Menschen mit Behinderung in unzulässiger Weise benachteiligt und damit gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 19 AGG) verstoßen. Ein sachlicher Grund für das pauschale Verbot liegt nicht vor, insbesondere rechtfertigen die vorgetragenen Sicherheitsbedenken nicht den Beförderungsausschluss von allen E-Scootern.

E-Scooter werden zum großen Teil durch Körperbehinderte genutzt. Der Begriff der Behinderung in § 19 AGG erfasst auch eine eingeschränkte Gehfähigkeit, die zur Nutzung eines E-Scooters zwingt, ohne dass es auf einen anerkannten Grad der Behinderung ankommt. Es gibt kein gesetzliches Verbot des Transports von E-Scootern in Bussen.

Zwar kann eine Ungleichbehandlung dann gerechtfertigt sein, wenn sie zur Vermeidung von Gefahren oder Verhütung von Schäden dient. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trifft jedoch die KVG als Anbieter der Beförderungsleistung. Die KVG hat nicht glaubhaft gemacht, dass möglichen Gefahren beim Transport von E-Scootern, die durchaus in bestimmten Situationen bestehen können, nur durch ein undifferenziertes Verbot begegnet werden kann.

Es gibt über 400 Modelle von E-Scootern auf dem Markt. Dabei handelt es sich um Modelle mit drei oder vier Rädern mit einer Vielzahl verschiedener Abmessungen und Gewichten. Nicht bei jedem Modell stellt der Transport in einem Bus eine Gefahr dar, der nicht begegnet werden kann. So spricht die abschließende Studie der STUVA aus dem Oktober 2015 gegen ein undifferenziertes Verbot von E-Scootern für den Transport in Bussen. In der Studie ist die Manövrierfähigkeit verschiedener E-Scooter in verschiedenen Busmodellen sowie die Standsicherheit von E-Scootern in den für Rollstühle vorgesehenen Merzweckbereichen in Bussen untersucht worden. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass vierrädrige E-Scooter mit einer Länge von bis zu 1,20 Metern gefahrlos in Bussen mitgenommen werden können, wenn sie rückwärts entgegen der Fahrtrichtung längs an die für Rollstühle vorgesehene Prallplatte gestellt werden.“

Quelle: <http://www.bsk-ev.org/aktuelles-presse/news-aktuellespresse/detailed-view/article/befoerderungsverbot-von-e-scootern-ist-rechtswidrig/>

Internationales

Österreich

Gesetzliche Mindeststandards für die barrierefreie Fahrgastinformationen

Nach einer Beschwerde eines blinden Linzers, der sich bei der Benützung der Straßenbahn diskriminiert fühlte, gibt es nun eine Entscheidung: Das UN-Komitee zur Überprüfung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention hat festgestellt, dass Österreich seinen Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht ausreichend nachgekommen ist. Das Gremium in Genf empfiehlt der Republik Österreich daher, gesetzliche Mindeststandards für die barrierefreie Fahrgastinformationen im öffentlichen Verkehr einzuführen. Neue Straßenbahnlinien und andere öffentliche Verkehrsmittel sollten für alle Menschen mit Behinderungen grundsätzlich barrierefrei sein, so die Empfehlungen weiter.

Volker Frey vom Klagsverband, der die Beschwerde an die UNO unterstützt hat, erhofft sich nun neuen Schwung für eine einheitliche Vorgangsweise zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Österreich: "Einheitliche Kriterien für Barrierefreiheit in ganz Österreich sind schon lang überfällig. Der UN-Ausschuss zeigt das am Beispiel der barrierefreien Fahrgastinformationen auf", so Frey. Er zeigt sich erfreut, dass die UNO in ihrer Beschwerdebeantwortung ausdrücklich darauf hinweist, dass Barrierefreiheit nicht nur bauliche Maßnahmen betreffe, sondern auch Kommunikationstechnologien.

Beschwerdeführer Gerhard F. hatte 2013 mit Unterstützung des Klagsverbands bei Gericht eine Klage gegen die Linz Linien eingebracht. Er benützt für seinen Weg in die Arbeit regelmäßig die Straßenbahn und empfängt die Fahrgastinformationen über einen akustischen Handsender. Beim Bau einer neuen Straßenbahnlinie hatte der Betreiber allerdings auf die akustische Sprachausgabe verzichtet, worauf Herr F. eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes

(BGStG) eingebracht hat, die jedoch in zwei Instanzen abgewiesen wurde. "Um den Blick auf die bestehenden Schwächen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu lenken, habe ich mich schlussendlich entschieden, eine Beschwerde an die UNO zu richten", erklärt er seine Beweggründe.

Es handelt sich dabei übrigens um die erste Beschwerde an das UN-Behindertenrechtskomitee, die aus Österreich kommt. Um vom sogenannten Individualbeschwerdeverfahren Gebrauch machen zu können, müssen alle nationalen Instanzen ausgeschöpft sein.

Gerhard F. zeigt sich mit dem Ergebnis seiner Beschwerde zufrieden: "Das Komitee erläutert in seiner Antwort deutlich, wie Österreich die Behindertenrechtskonvention umsetzen muss." Was die Gerichtskosten für die Verfahren in Österreich betrifft sowie die Kosten für die Beschwerde an die UNO empfiehlt das Komitee der Republik Österreich, Herrn F. alle Ausgaben zu ersetzen.

Quelle: Klagsverband

Menschenrechtsbüro der Stadt Wien nicht barrierefrei

Dass zu Menschenrechten auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Umso verwunderlicher ist es daher, dass das im September eröffnete Menschenrechtsbüro der Stadt Wien in der Neutorgasse 15 in Wien nicht barrierefrei ist. Es fehlt eine barrierefreie Toilette. "Das Menschenrechtsbüro ist künftig Motor für die weitere Verbesserung und soll als Anlaufstelle sowohl nach innen wie auch nach außen für die Wienerinnen und Wiener tätig sein", gab die Stadt Wien bei der Einrichtung des Büros bekannt. Das Menschenrechtsbüro soll Impulsgeber sein, hieß es. Im September 2015 wurde die Anlaufstelle feierlich eröffnet. Somit konnte der "Dialog mit NGOs und der Zivilgesellschaft" begonnen werden - auch sind "kleine Veranstaltungen und Ausstellungen" geplant.

Schon bei der Eröffnung fiel allerdings auf, dass es an der Barrierefreiheit mangelt. Es gibt keine barrierefreie Toilette. Im Oktober 2015 machte BIZEPS auf diesen Umstand schriftlich aufmerksam. Es wurde uns mitgeteilt, dass ein Mitarbeiter der Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien die Örtlichkeit begutachtet hat. Dieser hält gegenüber dem Menschenrechtsbüro fest: "Da in Ihrem Büro kein Parteienverkehr stattfindet und auch keine mobilitätseingeschränkte Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist keine Dringlichkeit gegeben."

Besucherinnen und Besucher hat das Büro allerdings schon. Heute am 10. Dezember wird weltweit der Tag der Menschenrechte begangen. Aus diesem Anlass veranstaltet das Menschenrechtsbüro einen Tag der offenen Tür. Menschen mit Behinderungen können zwar zu dieser Veranstaltung barrierefrei gelangen, nur zur Toilette kommen sie nicht. Um den Schildbürgerstreich perfekt zu machen, erklärte die Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien: "Das Objekt ist nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz 2010 im Etappenplan der MA34 zur Nachrüstung bis 2022 vorgesehen." "Die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen werden also bis 2022 warten müssen", kommentiert BIZEPS-Obmann Martin Ladstätter die Lage. "Das ist zwar sehr typisch für Wien, aber die Ansprüche an ein derartiges Büro sollten vielleicht doch höher sein als die Barrierefreiheit bis 2022 umzusetzen, denn die Berücksichtigung von Menschenrechten fängt zuerst vor der eigenen Haustür an."

Quelle: bizeps

SmartBanking: Beratung in Gebärdensprache bei der Bank Austria

Wie können gehörlose Menschen ausführlich und ohne Zeitverzögerung zu ihren finanziellen Fragen beraten werden? Mit Gebärdensprache! Mittels Videotelefonie und eines/r eingebundenen, unabhängigen Gebärdensprachdolmetschers/-dolmetscherin wird gehörlosen Menschen nun ermöglicht, ortsunabhängig Beratungsgespräche in Gebärdensprache in Anspruch zu nehmen.

Das Prinzip ist einfach: Gebärdensprachdolmetschung beseitigt die größte Barriere in der Kommunikation zwischen BankberaterIn und gehörlosem Kunden. Um als KundIn den/die GebärdensprachdolmetscherIn nicht immer selbst bestellen zu müssen und sich lange Wartezeiten und Anfahrtswege zu ersparen wurde mit SmartBanking mit Gebärdensprache eine Online-Lösung für diese Problematik geschaffen.

In einem 3-seitigen Videotelefonat sind Bank Austria-BeraterIn, gehörlose/r KundIn und der/die RelayassistentIn live vertreten. Die Daten sind bei der Videoübertragung zu 100 % sicher und es besteht von allen Dienstleistern höchste Verschwiegenheitspflicht. Dieses Service ist außerdem für Bank Austria-KundInnen und solche, die es noch werden wollen, kostenlos!

Zur Information ihrer KundInnen hat die Bank Austria nun eine barrierefreie Webseite mit Informationen in ÖGS (Österreichischer Gebärdensprache) gestaltet, die über die Bank Austria und die Nutzung von SmartBanking in Gebärdensprache informiert.

Die Beratungstermine mit SmartBanking werden vorab vereinbart, eine ÖGS-DolmetscherIn des RelayService steht während des gesamten Beratungsgesprächs zur Verfügung. Termine werden montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr angeboten. Natürlich gibt es weiterhin die Möglichkeit in ausgewählten Filialen persönliche Beratungstermine mit gebärdensprachkompetentem Personal zu vereinbaren.

Quelle: ServiceCenter ÖGS.barrierefrei

USA

Stadt New York verschiebt Abstimmung über Amazon-Vertrag

Nach Protesten der National Federation of the Blind (NFB) verzögert sich ein Vertragsabschluss der Stadt New York mit Amazon über ein E-Book-Angebot für 1800 öffentliche Schulen. Eigentlich sollte ein Ausschuss bereits Ende August einen Vertrag mit Amazon für New Yorks Schulen absegnen, doch nach Protesten der Blindenorganisation NFB ist die Abstimmung erst einmal verschoben, berichtete die New Yorker Zeitung "Daily News".

Die Blindenorganisation befürchtet, dass blinde und sehbehinderte Schüler von der Nutzung der elektronischen Schulliteratur ausgeschlossen werden könnten, da das Angebot nicht voll umfänglich barrierefrei sei. So gebe es Schwierigkeiten beim Navigieren durch die Bücher mit der Sprachausgabe und Grafiken seien nicht zugänglich. Zwei Briefe an die Verantwortlichen der Stadt blieben unbeantwortet und so rief NFB zu einer öffentlichen Protestkundgebung gegen das Abkommen mit Amazon auf.

Nur einen Tag vor der geplanten Protestveranstaltung reagierte die Stadt plötzlich und teilte mit, dass die Abstimmung im Bildungsausschuss verschoben werde. Ein Sprecher der Schulbehörde sagte, man arbeite eng mit Amazon zusammen, um sicherzustellen, dass alle Menschen von dem neuen Angebot profitieren können, auch Menschen, die blind oder sehbehindert sind.

Die Stadt plant, gemeinsam mit Amazon eine Plattform anzubieten, über die Schüler und Lehrer auf ihren E-Book-Readern und Mobiltelefonen zentralen Zugriff auf elektronische Schulbücher haben. Der Umfang des Vertrages beläuft sich nach Informationen der "Daily News" auf rund 30 Millionen Dollar (rund 26 Millionen Euro).

Quelle: bizeps- Christiane Link

Dies & Das

GRUNDUNDMENSCHENRECHTSBLOG: Ab Ende November ist unter www.grundundmensenrechtsblog.de jeden Dienstag und manchmal auch öfters ein Post zu aktuellen menschenrechtlichen Themen ins Netz gegangen. Der Blog wird aktuelle Gerichtsentscheidungen, Veranstaltungen und rechtspolitische Entwicklungen mit menschenrechtlichem und antidiskriminierungsrechtlichem Bezug besprechen, kontextualisieren und kritisieren. Verfasst werden die Beiträge unter anderem von Studierenden, dem Team der Berliner Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) sowie von Gastblogger*innen.

+++

Berliner Erklärung: „Teilhabe ermöglichen, Barrieren abbauen und Gleichberechtigung schaffen - Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe!“ Unter diesem Motto steht die Berliner Erklärung, die die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange behinderter Menschen bei ihrem 50. Treffen verabschiedeten. Diese umfasst eine Reihe von Forderungen mit dem Ziel, Inklusion nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf allen Ebenen umzusetzen. Info unter:

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/PM23_BBB_LBB_Treffen_Berlin.htm

Buchvorstellung

Inklusion auf dem Weg – Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung

Inklusion bedeutet, Bestehendes zu verändern – und das in einem langen, offenen Prozess. Seit sieben Jahren qualifiziert die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft Expertinnen und Experten für inklusive Prozesse, die Menschen und Organisationen im Bildungs- und im kommunalen Bereich auf ihrem Weg begleiten. Nun stellt sie mit dem Trainingshandbuch Inklusion auf dem Weg ihre Erfahrungen zur Verfügung. Das Werk enthält das gesamte Fortbildungsprogramm mit neun Modulen sowie Hintergrundinformationen und Arbeitsmaterialien und ist im Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. erschienen.

Zahlreiche Kommunen haben sich in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umzusetzen. Viele von ihnen nutzen dafür das Praxishandbuch Inklusion vor Ort – der Kommunale Index für Inklusion, das die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft gemeinsam mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. im Jahr 2011 veröffentlicht hat.

Das Buch richtet sich an alle Träger und Einrichtungen, die sich selbst auf den Weg der Inklusion gemacht haben oder andere dabei professionell begleiten wollen. Sie erhalten vielfältige Anregungen zum Aufbau eigener Strukturen und Prozesse für die inklusive Weiterbildung von Mitarbeiter/innen und Partner/innen. Zudem richtet es sich an alle, die sich für praktische Erfahrungen bei der Begleitung und Umsetzung von Inklusion und für die konkrete Anwendung inklusiver Werte in der Praxis interessieren.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion auf dem Weg – Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung. 1. Auflage 2015, 304 Seiten, 19,80 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 17,50 €, ISBN 978-3-7841-2752-1

DV

Liste von RechtsanwältInnen

Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Antidiskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 30. Juli 2015)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Muldingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa, Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - **Selbsthilfe Körperbehinderter**, Göttingen - **Sozialverband Deutschland** Berlin, **Ragnar Hoenig** - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer-Manderscheid** Barbara, Weimar – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler Behindertenrat** - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 7. September 2015)

Anlagen: Entwurf BGG-neu + Stellungnahme LIGA SV

(siehe S. 23 - 44)

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 12 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3 - Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe

- § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 15 Verbandsklagerecht
- § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5 - Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- § 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6 - Förderung der Partizipation

- § 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von ~~behinderten~~ Menschen **mit Behinderungen** zu beseitigen und zu verhindern sowie ~~die ihre~~ gleichberechtigte Teilhabe ~~von behinderten Menschen~~ am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird **ihren** besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen**, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. **(verschoben aus § 7 Abs. 1 BGG)**

(3) **Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.**

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Behinderte-Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern **und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe** sind die besonderen Belange ~~behinderter~~-von Frauen **mit Behinderungen** zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von ~~behinderten~~-Frauen **mit Behinderungen** und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für ~~behinderte~~ Menschen **mit Behinderungen** in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar**, zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § ~~13 Abs.~~ **15 Absatz 3** anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch ~~behinderter~~ **von Menschen mit Behinderungen** auf **Auffindbarkeit**, Zugang und Nutzung zu genügen,

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände ~~behinderter~~ **von Menschen mit Behinderungen** eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz ~~3~~ **2** besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,

2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen **Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen**

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) ~~Hörbehinderte Menschen~~ **mit Hörbehinderungen** (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und ~~sprachbehinderte Menschen~~ **mit Sprachbehinderungen** haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, ~~oder~~ lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. ~~Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, oder~~ andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 BGG → nach § 1 Abs. 2 BGG-E; § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 BGG → nach § 7 Absatz 3 BGG-E)

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des ~~Absatzes 1~~ **§ 1 Absatz 2** darf ~~behinderte~~ Menschen **mit Behinderungen** nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn ~~behinderte und nicht behinderte~~ Menschen **mit und ohne Behinderungen** ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch ~~behinderte~~ Menschen **mit Behinderungen** in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. **Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.**

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von **Menschen mit Behinderungen** gegenüber ~~nicht behinderten~~ **Menschen ohne Behinderungen** sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von ~~behinderten~~ Menschen **mit Behinderungen** in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum** ~~Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten~~ des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) **Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude.**

(3) **Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.**

(4) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) ~~Hör- oder sprachbehinderte Menschen~~ **mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen** haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des ~~§ 7 Abs. 1 Satz 1~~ **§ 1 Absatz 2 Satz 1 zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren** in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ~~soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.~~ **Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.**

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung ~~von einem Gebärdensprachdolmetscher oder anderer geeigneten~~ **geeigneten** Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von ~~Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten~~ **Kommunikationshilfen** Hilfen für die Kommunikation zwischen ~~hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,~~
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für ~~die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter~~ Kommunikationshilfen und
4. ~~welche Kommunikationsformen als andere~~ **die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.** anzusehen sind.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des ~~§ 7 Abs. 1 Satz 1~~ **§ 1 Absatz 2 Satz 1** haben bei der Gestaltung von ~~schriftlichen~~ Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können **zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren** nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, ~~soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.~~

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(NEU; i.d.F. bis 12.2017)

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(NEU; i.d.F. ab 1.2018)

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere ~~schriftliche~~ Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen ~~schriftliche~~ Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des ~~§ 7 Abs. 1 Satz 1~~ **§ 1 Absatz 2 Satz 1** gestalten ihre ~~Internetauftritte und -angebote~~ **Internetangebote** sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von ~~behinderten~~ Menschen **mit Behinderungen** grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen ~~behinderter~~ **von Menschen mit Behinderungen**,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1.

~~(2)-(3)~~ Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3: Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Aufbau eines Netzwerks,
4. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 **Absatz 1**, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 **Abs. 1** und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, ~~§ 11 Abs. 1~~ **§ 12 Abs. 1**,

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Absatz 1 Nummer 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nummer 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Absatz 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 **Absatz 2** des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 **Absatz 1** Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme **oder das Unterlassen** in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch **mit Behinderung** selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme **oder dem Unterlassen** um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; **Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.**

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Absatz 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange ~~behinderter~~ **von Menschen mit Behinderungen** fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen ~~behinderter~~ von Menschen **mit Behinderungen** auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.“

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

- 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,**
- 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,**
- 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,**
- 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und**
- 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.**

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1

- 1. gegen das Benachteiligungsverbot oder gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,**
- 2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder**
- 3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.**

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren im Falle des Absatzes 3 mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an den Antragsteller nach Absatz 3, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5 - Beauftragte oder Auftraggeber der Bundesregierung für die Belange
behinderter Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange ~~behinderter~~ von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange ~~behinderter Menschen~~ **von Menschen mit Behinderungen**.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von ~~behinderten Frauen und Männern~~ **mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen** berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von ~~behinderten~~ Menschen **mit Behinderungen** behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für einen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Zu §1 Abs. 3 Ziel und Gestaltungsbereich

Im Gesetzentwurf heißt es:

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen.

Diese Ausweitung ist zu begrüßen. Allerdings sollte im Rahmen dieser Gesetzesreform auch sicher gestellt werden, dass sämtliche öffentliche Dienstleistungen und Güter barriere- und diskriminierungsfrei gestaltet werden und eine entsprechende Ahndung bei Zuwiderhandlungen erfolgt.

Weiter heißt es in §1 Abs. 3

Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

Es ist zu begrüßen, dass zukünftig Zuwendungen nach der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderung an die Bestimmungen des BGG gebunden sind. Dies sollte jedoch zwingend nicht nur für den Bereich der institutionellen Förderung, sondern für sämtliche Zuwendungen und Aufträge aus dem Bundeshaushalt gelten.

Zu § 3 Behinderung

In § 3 heißt es:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Es ist nicht einleuchtend, warum eine Benachteiligung aufgrund einer Einschränkung geduldet werden sollte, wenn diese Einschränkung weniger als sechs Monate besteht. Deshalb schlagen wir vor, den letzten Satz zu streichen, da es sich hier nicht um leistungsrechtliche Bestimmungen, sondern um den Schutz vor Diskriminierungen handelt.

Zu § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

In Absatz 2 heißt es:

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Konzept der angemessenen Vorkehrungen ist vor allem dort, wo behinderte Menschen leben und im Alltag auf Barrieren stoßen, besonders wichtig – also vor allem auch im privaten Bereich. Daher schlagen wir vor, auch private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Gütern einzubeziehen und dazu zu verpflichten, im Bedarfsfall angemessene Vorkehrungen vorzuhalten.

Zu § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

In § 11 heißt es:

(NEU; i.d.F. bis 12.2017)

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(NEU; i.d.F. ab 1.2018)

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

Die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache wird von der LIGA Selbstvertretung begrüßt. Allerdings sollte hier berücksichtigt werden, dass viele Menschen nicht als geistig behindert, sondern als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet werden möchten und sich mit den so formulierten Regelungen eventuell nicht identifizieren. Wir schlagen vor, den Begriff „Menschen mit geistigen Behinderungen“ durch den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Formulierung zumindest so zu wählen: „... Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. mit Lernschwierigkeiten ...“

In Absatz 2 heißt es:

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

Auch hier gilt, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten mit aufgenommen werden sollten. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen einfacher und verständlicher Sprache in Absatz 1 und der Leichten Sprache in Absatz 2. Dies ist sehr zu begrüßen, denn hier bedarf es klarer Abgrenzungen und Kriterien.

Wichtig ist, dass die für Menschen mit Lernschwierigkeiten wichtigsten Anträge und Informationen grundsätzlich in Leichter Sprache vorgehalten werden. Denn es ist nicht einfach für die Betroffenen, wieder und wieder sagen zu müssen, dass sie etwas noch immer nicht verstanden haben, um letztendlich die Informationen in Leichter Sprache zu bekommen.

Zu § 12 Barrierefreie Informationstechnik

In Absatz 2 heißt es:

(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuananschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1.

In den Berichten darf es nicht nur um den Stand der Barrierefreiheit gehen, sondern müssen u.E. konkrete Aktionspläne zur vollständigen Barrierefreiheit bis spätestens 31.12.2025 erstellt werden. Der Gesetzgeber verlangt zum 1. Januar 2022 die vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr. Da kann er sich selbst doch nicht mit einer einfachen Berichtspflicht begnügen und muss sich selbst konkrete Fristen geben. Zudem sollten hier auch diejenigen aufgenommen werden, die Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt bekommen, um die Barrierefreiheit und die Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in diesen Unternehmen zu verbessern.

Zu § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

Hier wäre zu prüfen, ob es nicht eine Stelle gibt, die dem Thema der Barrierefreiheit näher steht und so ein direkter Austausch und eine sinnvolle Anbindung geschaffen werden kann, wie beispielsweise im Bundesbauministerium.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

- 1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,**
- 2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,**
- 3. Aufbau eines Netzwerks,**
- 4. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und**
- 5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.**

Ein Expertenkreis, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

Bei der Einrichtung der Fachstelle sollte darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene in Sachen Barrierefreiheit kompetente Personen eingestellt wer-

den, um das vorhandene know how von Anfang an nutzen zu können. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die neben ihren Fachkenntnissen auch eigene Erfahrungen mit Benachteiligungen durch Barrieren mitbringen, sollten unseres Erachtens bevorzugt eingestellt werden.

Die Fachstelle ist nach dem bisherigen Entwurf vorrangig auf Bundesbehörden ausgerichtet, für die sie arbeiten soll. Für die Wirtschaft, die Verbände und die Zivilgesellschaft ist dabei nur eine ergänzende Beratung vorgesehen. Die Aufgaben der Bundesfachstelle muss daher um die Unterstützung der Zivilgesellschaft und insbesondere der Verbände von Menschen mit Behinderungen erweitert werden. Dafür müssen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen angeboten und die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekt- und Forschungsvorhaben ermöglicht werden.

Die Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen muss zudem besser gestaltet werden. Dafür schlagen wir vor, den vorgesehenen Expertenkreis mehrheitlich aus dem Kreis der Behindertenverbände zu besetzen.

Zu § 15 Verbandsklagerecht

In Absatz 2 heißt es:

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme **oder das Unterlassen** in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch **mit Behinderung** selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme **oder dem Unterlassen** um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; **Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.**

Es ist nicht einsichtig, warum die Klagemöglichkeiten dahingehend eingeschränkt werden, dass erst ein Schlichtungsverfahren durchlaufen werden muss. Dies stellt eine Verschlechterung der derzeitigen Situation dar, die nicht zuletzt angesichts der geringen Zahl von Verbandsklagen völlig unberechtigt ist.

Zudem sollte das Schlichtungsverfahren angesichts der bescheidenen Zahl der bisher abgeschlossenen Zielvereinbarungen im zivilrechtlichen Bereich vor allem auch im privaten Bereich Anwendung finden.

Zu § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

- 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,**
- 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,**
- 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,**
- 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und**
- 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.**

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Idee der Einrichtung einer Schlichtungsstelle entstand allerdings u.a. aus der Tatsache, dass das Instrument der Zielvereinbarungen im privatrechtlichen Bereich bisher sehr wenig angewandt wurde. Deshalb ist es völlig unverständlich, warum die Schlichtungsstelle nun nur für die Träger öffentlicher Gewalt zuständig sein soll. Die Schlichtung muss gerade im privaten Bereich Anwendung finden, wo öffentliche Dienstleistungen und Güter angeboten werden. Zudem bedarf es auch Sanktionsmöglichkeiten im privaten Bereich, denn sonst bleibt es wie bei den Zielvereinbarungen bei Regelungen ohne Zähne.

Zu § 19 Förderung der Partizipation

Dort heißt es bisher:

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt, dass mit der Aufnahme dieser Regelung der Rahmen für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten geschaffen werden soll.

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Abs. 3; Artikel 33, Abs. 3, Artikel 35, Abs. 4) und die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015 (Ziffern 10, 20, 26, 65) wird jedoch die Rolle von „Disabled Persons Organizations – DPOs“ und das Konzept der „Selbstvertretung“ stark hervorgehoben. In Deutschland selber ist das Konzept von „DPO“ - im Gegensatz zur internationalen Diskussion - aus historischen Gründen erst in Ansätzen verwirklicht. Eine permanente Verwechslung von „Selbstvertretung“ mit dem medizinisch geprägten Begriff der „Selbsthilfe“ ist außerdem beobachtbar.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Änderung des § 19 :

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Selbstvertretungsorganisationen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die zudem die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten sowie zum Empowerment und zur Partizipation an der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung für die Vergabe entsprechender Fördermittel ist darauf zu achten, dass die Förderung ausreichend ist, um eine kontinuierliche professionelle und nachhaltige Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Zudem sollten die Informationen über die Fördermöglichkeiten in Leichter Sprache vorliegen und es möglich sein, Anträge möglichst unbürokratisch und auch in Leichter Sprache zu stellen. Das Abrechnungswesen sollte so unkompliziert wie möglich gestaltet werden, um unnötige Aufwendungen der Selbstvertretungsorganisationen zu verhindern.

Die Vorentscheidung über die Vergabe von Mitteln und Projekten im Sinne einer stärkeren Selbstvertretung könnten unseres Erachtens die Beauftragten der Länder und des Bundes im Rahmen ihrer ohnehin zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen treffen.

Kassel, den 1.12.2015

gez. Ottmar Miles-Paul